

Brandschutzordnung

Einleitung

Die Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen „Verhalten im Brand- und Gefahrenfall“, sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten in der Schule.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch dienst-, zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

An dieser Stelle wird auch auf die besondere Verantwortung des gesamten Lehrkörpers für die Sicherheit der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen hingewiesen.

Verantwortlichkeiten & Zuständigkeiten

Allen den Brandschutz betreffenden Weisungen der Brandschutzverantwortlichen ist unverzüglich nachzukommen.

Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind den mit Brandschutzaufgaben betrauten Personen unverzüglich bekanntzugeben.

Alle sind verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren.

Alle Klassenvorstände sind verpflichtet, mit ihren Klassen die geltende Brandschutzordnung sowie die ordnungsgemäßen Fluchtwege zu besprechen und die Fluchtwege zu begehen.

Alle im Haus befindlichen Personen sind verpflichtet, die Fluchtwege der Räume zu kennen, in denen sie sich aufhalten.

Alle Gangaufsichten sind verpflichtet auch auf die, in ihrem Bereich befindlichen Sonderräume und Toilettenanlagen zu achten sowie sicher zu stellen, dass alle Fluchtwege (Gänge, Stiegenhäuser) stets in voller Breite frei durchgängig sind.

Alle Schulangestellten müssen im Einzelfall in wohl überlegter Eigenentscheidung rasch, zielstrebig und richtig reagieren und sind in der Folge für die von ihnen gesetzten Maßnahmen im Sinne der Sicherheit der ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen voll verantwortlich!

Dabei gilt aber natürlich stets: **Selbstschutz geht vor Fremdschutz!**

Allgemeines Verhalten

1. Sauberkeit und Ordnung ist eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz (z.B. zur Freihaltung von Fluchtwegen bzw. Reduzierung der Brandlast).
2. Flucht- und Verkehrswege sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten. Das Lagern von brennbaren Gegenständen in Stiegenhäusern und Gängen ist verboten.
3. Brandabschnittstüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Vorhandene Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden (z.B. mit Keilen) und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
4. Öffnbare Stiegenhausfenster und die Auslösevorrichtungen für Brandrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.
5. An den Tastern für Brandalarm (rote Kästchen), Rauchabzug (orange Kästchen), an den Rauchgasmeldern, Feuerlöschern und Brandabschnittstüren darf nicht manipuliert werden.
6. Löschgeräte dürfen nicht verstellt und nicht zweckwidrig verwendet werden.

7. Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Aushänge, die sich auf das richtige Verhalten im Brandfall beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
8. Das Rauchverbot am gesamten Schulgelände ist strikt einzuhalten.
9. Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht, sowie mit pyrotechnischem Material, ist mit Ausnahme der Labors, Werkstätten, Physik-, Chemie- und Werkräume, welche für Feuerarbeiten vorgesehen sind (auch dort nur durch speziell ausgebildete Personen bzw. unter Aufsicht solcher), im gesamten Schulgebäude grundsätzlich verboten.
10. Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter müssen ordnungsgemäß gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtprobe durchzuführen.
11. Die Lagerung von brennbaren festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen ist verboten, ausgenommen in zulässiger Menge in dafür geeigneten Behältern an dafür zugelassenen Stellen.
12. Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Gas) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.
13. Elektrische Anlagen, Gasgeräte und Gasleitungen sind vorschriftsmäßig in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch befugtes Personal bzw. Firmen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen durch Personen, die dazu nicht befugt sind, ist nicht gestattet. Verbindungskabel und Tischverteiler dürfen nicht über scharfkantige Metallteile geführt werden. In Tischverteiler dürfen keine weiteren Verteiler eingesteckt werden (Schwelbrandgefahr). Die Verlegung entsprechender Kabel hat so zu erfolgen, dass ein Überfahren mit Rollensesseln vermieden werden kann. Grundsätzlich ist aber eine Unterputzverlegung bzw. eine Verlegung in Kabelkanälen anzustreben.
14. Bei Unterrichtsschluss bzw. am Ende des Tages müssen alle Räumlichkeiten in Ordnung gebracht, Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen und Betriebsmittel – soweit möglich – ausgeschaltet (z.B. PCs, Projektoren, Kopierer und Drucker, u. dgl.) bzw. ausgesteckt (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, u. dgl.) werden.
15. Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Direktion bzw. des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und nur auf ausreichend dimensionierten, fest montierten Flächen unter Aufsicht betrieben werden. Sämtliche Geräte dieser Art sind auf einer feuerfesten (brandhemmenden) Unterlage zu positionieren und ein ausreichender Abstand zu brennbaren Materialien ist unbedingt einzuhalten (TRVB N 116). Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten.
16. In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
17. Dekorations- und Einrichtungsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten den Klassen B1 (schwerbrennbar), Q1 (schwachqualmend) und Tr1 (nicht-tropfend) nach ÖNORM B3800-1 entsprechen. Diese Bestimmung ist sinngemäß auch auf in Klassenräumen befindliche Polstermöbel, Teppiche, Vorhänge, Regale, u. dgl. anzuwenden. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial u. dgl. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig.
18. Brennbare Abfälle, wie z.B. Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, lackgetränkte Putzlappen u. dgl. sind spätestens bei Unterrichtsschluss aus den jeweiligen Räumen zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren. Keine heiße Asche u. dgl. in Mistkübel einfüllen.
19. Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen u. dgl.) dürfen nur im Einvernehmen mit der Direktion bzw. dem Brandschutzbeauftragten, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (Heißenarbeitsschein), unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (vgl. TRVB

- O 119, Anhang 3), durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der unterrichts-freien Zeit durchzuführen.
20. Kleidungsstücke (Anoraks, Mäntel, Schuhe, u. dgl.) sowie sonstige Utensilien (z.B. Turnbeutel, Zeichenkoffer, u. dgl.) sind in eigenen Räumen (Garderobe bzw. Spinde) unterzubringen.
 21. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
 22. Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur auf gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
 23. Jedes – auch außerplanmäßige – Verlassen des Hauses mit einer Klasse ist in der Direktion/Sekretariat bzw. Administration rechtzeitig bekanntzugeben: Nur so kann im Ernstfall eine, den Einsatz verzögernde oder gar gefährdende, unnötige Suche nach einer vermeintlich noch fehlenden Klasse vermieden werden.
 24. Wahrgenommene feuergefährliche Mängel oder sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen können, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bzw. der Direktion zu melden, insbesondere sind auch selbst gelöschte Kleinbrände unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

Verhalten im Brand- und Gefahrenfall

Verhalten bei Brandausbruch

- Ruhe bewahren und **auf die eigene Sicherheit achten** (z.B. verqualmte Bereiche nicht betreten)!
- Reihenfolge immer beachten:
 - Alarmieren (Auslösen des Räumungsalarms durch Druckknopf, Meldung über Brandursache, Ort & Personengefährdung)
 - Retten (Gefährdeten Hilfe leisten, verletzte Personen in Sicherheit bringen)
 - Löschen (erste Löschhilfe, z.B. mit Handfeuerlöschern)
 - Feuerlöscher zuerst entsichern und betriebsbereit machen, danach erst zur Brandstelle begeben.
 - Löschrstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten, dabei von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen.
 - Mehrere Feuerlöscher nicht nacheinander, sondern nach Möglichkeit gleichzeitig einsetzen.
 - Gasflammen nicht mit Löscheräten, sondern durch Sperre der Gaszufuhr löschen.
 - Elektrische Brände mit Kohlendioxid (CO₂) Feuerlöscher löschen. Löschrstrahl nicht auf Menschen richten: Erfrierungsgefahr! Nach Löschvorgang sofort Raum verlassen und Türe schließen, danach den Raum nicht betreten: Erstickungsgefahr!
 - Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.
 - Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

Bei Ertönen eines Räumungsalarm

- Unterricht sofort unterbrechen, es ist **prinzipiell immer** davon auszugehen, dass ein Ernstfall vorliegt!
- Elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Physik-, Chemie- und Werkräumen u. dgl. abstellen, Behälterventil schließen.
- Fenster und Oberlichter schließen.

- Gebäude ruhig und geordnet, jedoch zügig, unter Aufsicht der Lehrperson über die Fluchtwege (wenn rauchfrei) in Richtung Sammelpunkte verlassen (dabei den Fluchtpfeilen folgen). Dabei nur die wichtigsten Wertgegenstände (z.B. Schlüssel, Geldbörse, Handy, u. dgl.) mitnehmen.
- Klassentüren sind zu schließen (jedoch nicht zu versperren), Ausgangstüren ins Freie werden erforderlichenfalls im Vorbeigehen komplett geöffnet (Entriegelung in Richtung des angebrachten Pfeils drehen, anschließend Türen aufdrücken).
- Ist jemand ohne Aufsicht (z.B. kommt gerade vom WC), so ist er von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse zu betreuen bzw. hat das Haus selbstständig zu verlassen. Am Sammelpunkt hat er unverzüglich die eigene Klasse (bzw. entsprechende Mischgruppe) aufzusuchen.
- Am Sammelpunkt positionieren sich alle entsprechend ihrer Klassenstufe (siehe Bild des O.-Affenzeller-Parks im Anhang). Dabei wird die aktuelle Unterrichtsgruppe (gesamte Klasse bzw. jeweilige Mischgruppe) beibehalten.
- Die Vollständigkeit der Klasse auf den Sammelpunkten ist festzustellen (z.B. mittels WebUntis).
- Am Sammelpunkt erfolgt Meldung (Vollständigkeit, zurückgebliebene Schüler, mögliche Brandursache, u. dgl.) an einen übergeordneten Aufsichtshabenden.
- Bei Ertönen des Räumungsalarmes während der Pause, sind die obigen Maßnahmen durch die Gangaufsicht zu veranlassen. Am Sammelpunkt werden die Klassen durch die jeweiligen Lehrer der anschließenden Stunde aufgesucht. Diese stellen die Anwesenheit fest und erstatten Meldung.
- Falls ein Verlassen nicht möglich ist (z.B. verqualmter Fluchtweg, Gehbehinderung, u. dgl.):
 - Alternativen Fluchtweg suchen, z.B. in entgegengesetzte Richtung flüchten, bis in neuem Brandabschnitt, dann wieder den Fluchtpfeilen folgen.
 - Im sicheren Raum verbleiben bzw. in angrenzenden sicheren Raum/Brandabschnitt flüchten:
 - Türen schließen, Fugen abdichten (z.B. feuchtes Tafeltuch), Fenster öffnen.
 - Sich den Einsatzkräften bemerkbar machen (z.B. klopfen, rufen, Notruf 122).
- Aktuell nicht unterrichtende Lehrer (z.B. in Bereitschaft/Freistunde) holen sich aus dem Sekretariat Anweisungen: Sofern keine Selbstgefährdung besteht, führen sie folgende Tätigkeiten aus:
 - Aufsicht am Sammelpunkt (zur Meldung von z.B. Vollständigkeit, besonderen Vorkommnissen, u. dgl.) (nach Möglichkeit: Administration, Sekretariat, Brandschutzbeauftragter oder Direktion)
 - mit Warnweste Polgarstraße beidseitig absichern
 - mit Warnweste Rugierstraße absichern
 - Räumung bzw. Kontrolle 1. & 2. Stock B (nach Möglichkeit zu zweit) (danach Meldung am Sammelpunkt)
 - Räumung bzw. Kontrolle 1. & 2. Stock C (nach Möglichkeit zu zweit) (danach Meldung am Sammelpunkt)
 - Räumung bzw. Kontrolle Erdgeschoss B & Turnsäle (danach Meldung am Sammelpunkt)
 - Räumung bzw. Kontrolle Erdgeschoss C & Turnsäle (danach Meldung am Sammelpunkt)
 - Räumung bzw. Kontrolle Keller (danach Meldung am Sammelpunkt)
 - Betreuung zurückgebliebener behinderter Schüler in deren Klassenraum bzw. angrenzendem sicheren Raum/Brandabschnitt
 - Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern (bei Zumutbarkeit)

Verhalten nach einem Brandfall

- Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. den Brandschutzbeauftragten betreten.
- Vom Brand betroffen gewesene Räume nicht betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- Benützte Handfeuerlöcher sind erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anzubringen.

Anhang

Fluchtwege – Schul- und Notausgänge:

